



19. Februar 2025

Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe)

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen	3
3	Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf	3
3.1	Grundsätzliche Bewertung	3
3.2	Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe	3
3.3	Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln	4
3.4	Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung.....	4
3.5	Terminologische Bereinigung	5
4	Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	5
4.1	Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 64 Abs. 3 erster Satz, Art. 64c Abs. 6 zweiter Satz und Art. 86 Abs. 5 VE-StGB).....	5
4.2	Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln (Art. 64 Abs. 3 ^{bis} VE-StGB)	6
4.3	Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung (Art. 86 Abs. 4 VE-StGB)	7
4.4	Weitere Anliegen	8
4.4.1	Einbezug der Kantone	8
4.4.2	Aufhebung der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 2 StGB)	8
4.4.3	Lebenslange Freiheitsstrafe und gleichzeitig angeordnete stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB)	8
4.4.4	Überprüfungsintervall der bedingten Entlassung aus einer (lebenslangen) Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung im Gesetz regeln.....	8
4.4.5	Arbeitsexternat (Art. 77a StGB)	8
4.4.6	Urlaub (Art. 84 StGB)	8
4.4.7	Übergangsbestimmungen	8
4.4.8	Zuständigkeiten bei nachträglichen unabhängigen Gerichtsentscheiden	9
5	Anhang / Annexe / Allegato	10

1 Allgemeines

Das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Änderung des Strafgesetzbuches (Reform der lebenslangen Freiheitsstrafe) dauerte vom 2. Juni 2023 bis zum 2. Oktober 2023.

Stellung genommen haben alle 26 Kantone, 5 politische Parteien und 16 Organisationen. Insgesamt gingen damit 47 Stellungnahmen ein. 6 Organisationen¹ haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet.

Beim vorliegenden Bericht handelt es sich um eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Für die detaillierten Begründungen und die verschiedenen Einzelmeinungen der Vernehmlassungsteilnehmenden (nachfolgend: Teilnehmende) wird auf deren Originalstimmungen verwiesen. Diese sind auf der Publikationsplattform des Bundesrechts öffentlich zugänglich.²

2 Verzeichnis der eingegangenen Stellungnahmen

Eine Liste der Kantone, Parteien und Organisationen, die eine Eingabe gemacht haben, findet sich im Anhang unter Ziffer 5.

3 Allgemeine Bemerkungen zum Vorentwurf

3.1 Grundsätzliche Bewertung

7 Teilnehmende verzichten auf eine Stellungnahme oder haben keine Bemerkungen zur Vorlage.³

Nicht alle Teilnehmenden haben sich in grundsätzlicher Weise zum Entwurf geäußert.

Verschiedene Teilnehmende lehnen den Vorentwurf zwar grundsätzlich ab⁴ oder stellen den Handlungsbedarf in Frage⁵, begrüßen aber nichtsdestotrotz einzelne Änderungen. Demgegenüber begrüßen zwar verschiedene Teilnehmende den Vorentwurf grundsätzlich,⁶ verlangen aber teilweise erhebliche Änderungen. Die folgende, themenbezogene Kurzübersicht (Ziff. 3.2 bis 3.5) gibt ein differenzierteres Bild.

3.2 Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe

12 Kantone⁷, 3 Parteien⁸ und 1 übrige Organisation⁹ begrüßen die spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe oder bringen keine grundlegenden Einwände dagegen vor.

¹ BGer, BStGer, KKPKS, Arbeitgeberverband, SPI, SVR.

² www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2023 > EJPD.

³ BA, BGer, BStGer, KKPKS, Arbeitgeberverband, SPI, SVR.

⁴ SZ, SP, Grüne, SSK, DJS, UNIGE.

⁵ AR, GR, NW, TI, VS, KKJPD, OSK, humanrights.ch, SAV.

⁶ AI, BL, FR, GE, LU, NE, OW, SG, SH, TG, UR, VD, ZG, SVP, Mitte, FDP, StMVG-VS, SVSP.

⁷ AG, AI, AR, BS, FR, GE, LU, OW, SG, TG, TI, ZG.

⁸ FDP, Mitte, SVP.

⁹ StMVG-VS.

12 Kantone¹⁰, 2 Parteien¹¹ und 7 übrige Organisationen¹² sind der Ansicht, dies sei nicht notwendig, weil es keinen Mehrwert bringe, oder sie lehnen den Vorschlag ausdrücklich ab.

Unabhängig davon, ob sie sich für oder gegen die vorgeschlagene Änderung ausgesprochen haben, schlagen 10 Kantone¹³, 2 Parteien¹⁴ und 3 übrige Organisationen¹⁵ einen späteren Zeitpunkt als 17 Jahre für die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung vor.

3.3 Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln

18 Kantone¹⁶, alle 5 teilnehmenden Parteien¹⁷ und 8 übrige Organisationen¹⁸ begrüßen grundsätzlich die Einführung einer Regelung für den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung.

2 Kantone¹⁹ sprechen sich gegen eine solche Änderung aus. 1 Organisation²⁰ meint, der Regimewechsel sei nur ein Wechsel der «Etikette».

16 Kantone²¹, 1 Partei²² und 4 übrige Organisationen²³ sehen Unklarheiten, die der Gesetzgeber regeln sollte.

3.4 Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung

7 Kantone²⁴, 3 Parteien²⁵ und 1 übrige Organisation²⁶ stimmen dem Vorschlag zu, die ausserordentliche bedingte Entlassung generell aufzuheben.

4 Kantone²⁷ und 3 übrige Organisationen²⁸ sind der Ansicht, dieser Vorschlag sei unnötig.

¹⁰ BL, GL, GR, JU, NE, NW, SH, SO, SZ, UR, VS, ZH.

¹¹ Grüne, SP.

¹² KKJPD, OSK, SSK, DJS, SAV, UNIGE, humanrights.ch.

¹³ AG, AR, GL, LU, NW, TG, TI, UR, VS, ZG.

¹⁴ FDP, SVP.

¹⁵ KKJPD, OSK, SSK.

¹⁶ AR, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH.

¹⁷ FDP, Grüne, Mitte, SP, SVP.

¹⁸ KKJPD, OSK, SSK, DJS, SAV, humanrights.ch, StMVG-VS, UNIGE.

¹⁹ BE, TI.

²⁰ UNIGE.

²¹ AR, BL, BS, GE, GR, NW, OW, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH.

²² FDP.

²³ KKJPD, OSK, DJS, StMVG-VS.

²⁴ BS, GE, GR, LU, TG, ZG, ZH.

²⁵ Mitte, FDP, SVP.

²⁶ StMVG-VS.

²⁷ NW, SH, UR, VS.

²⁸ KKJPD, OSK, SSK.

6 Kantone²⁹, 2 Parteien³⁰ und 4 übrige Organisationen³¹ sprechen sich gegen deren Aufhebung aus.

3 Kantone³² fragen sich, ob die Reform der lebenslänglichen Freiheitsstrafe der richtige Ort sei, um dieses Instrument generell aufzuheben.

3.5 Terminologische Bereinigung

11 Kantone³³, 1 Partei³⁴ und 2 übrige Organisationen³⁵ begrüßen die terminologische Bereinigung in der deutschen Fassung des StGB, den Begriff «lebenslänglich» mit «lebenslang» zu ersetzen.

4 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

4.1 Spätere erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 64 Abs. 3 erster Satz, Art. 64c Abs. 6 zweiter Satz und Art. 86 Abs. 5 VE-StGB)

AG, AR, BS, GE, GL, LU, TG, TI, UR, ZG, SVP, FDP, Mitte, StMVG-VS begrüßen die Änderung zur späteren erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe nach 17 Jahren. BS und GE vertreten die Auffassung, dass das Hinausschieben der Prüfung eine bessere Unterscheidung zwischen einer lebenslangen Freiheitsstrafe und einer 20-jährigen Freiheitsstrafe erlaube. Die Mitte meint, auf diese Weise könne sichergestellt werden, dass die lebenslange Freiheitsstrafe weiterhin ausgesprochen werde, die Begnadigungen untergeordnet blieben und gleichzeitig die soziale Wiedereingliederung erhalten bleibe.

BL, GR, NE, NW, JU, SH, SO, SZ, UR, VS, ZH, KKJPD, OSK, SSK, Grüne, SP, DJS, SAV, humanrights.ch, UNIGE sind der Meinung, dass die um zwei Jahre hinausgeschobene Prüfung der bedingten Entlassung in der Praxis nur von zweitrangiger Bedeutung sei oder sich nicht wesentlich oder positiv auf die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder ebenso wenig auf die Aussichten der betroffenen Person auf eine Wiedereingliederung auswirken werde; sie lehnen den Vorschlag deshalb ausdrücklich oder tendenziell ab. Nach Auffassung der Grünen könnte eine Verlängerung das eigentliche Ziel jeder lebenslangen Freiheitsstrafe gefährden und die Sicherheit der Bevölkerung verringern.

Zahlreiche Teilnehmende wünschen eine deutliche Verlängerung der Dauer bis zur ersten Überprüfung: Es wird (auch in ablehnenden Stellungnahmen) geltend gemacht, der Zeitpunkt von 17 Jahren sei nicht nachvollziehbar bzw. willkürlich gewählt (GL, LU, NW, TG, UR, VS, KKJPD, OSK, SSK). Teilweise wird auch mit der höheren Lebenserwartung argumentiert (AR, GL, TG, UR, ZG, KKJPD, OSK). GR, LU, TG, SSK gehen davon aus, dass ein späterer Zeitpunkt als 20 Jahre es erlauben würde, einen einheitlichen Termin für das Ende der 20-

²⁹ AG, AR, BE, NE, SO, SZ.

³⁰ Grüne, SP.

³¹ DJS, SAV, UNIGE, humanrights.ch.

³² JU, SH, TI.

³³ AR, BE, GL, GR, NW, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH.

³⁴ SP.

³⁵ KKJPD, OSK.

jährigen Freiheitsstrafe und für die erstmalige Prüfung der bedingten Entlassung einer lebenslangen Freiheitsstrafe festzulegen. Die FDP – und in der Sache auch die SVP – begründet eine Erhöhung auf 20 Jahre mit generalpräventiven Gründen.

StMVG-VS schlägt vor, Artikel 86 Absatz 3 StGB nicht auf die lebenslange Freiheitsstrafe anzuwenden, sondern eine erneute Prüfung der bedingten Entlassung nur dann vorzusehen, wenn die verurteilte Person dies beantragt oder wenn sich die Umstände seit der letzten Ablehnung wesentlich verändert haben. Eine automatische Überprüfung alle 3 oder 5 Jahre könnte dieses System ergänzen.

AR, GR, GL, JU, NW, SO UR, VS, KKJPD, OSK, DJS weisen darauf hin, dass die Festlegung des neuen Zeitpunktes für die Kantone zusätzliche Kosten verursachen würde. LU teilt diese Ansicht und meint, dass diese Kosten eingespart werden könnten, weil bei einer Ablehnung der bedingten Entlassung nach 15 Jahren keine erneute jährliche Überprüfung notwendig sei.

4.2 Vollzug einer lebenslangen Freiheitsstrafe beim Zusammentreffen mit einer Verwahrung regeln (Art. 64 Abs. 3^{bis} VE-StGB)

AG, AR, BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SZ, TG, VD, VS, ZG, ZH, Mitte, FDP, SP, SVP, Grüne, SAV, humanrights.ch, StMVG-VS, KKJPD, OSK, SSK, UNIGE begrüßen die Einführung einer Vorschrift, die es ermöglicht, für den Übergang der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Verwahrung einen Automatismus festzulegen.

BE spricht sich gegen die geplante Änderung aus, weil sie Straftäter benachteilige, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe ohne gleichzeitige Anordnung der Verwahrung verurteilt wurden, deren Freiheitsentzug aber auch länger als 26 Jahre dauere. TI ist gegen die vorgeschlagene Änderung, weil der automatische Übergang von einem Vollzugsregime zum anderen nicht annehmbar sei.

GE, GR, NE, UR, VS, KKJPD, OSK halten die vorgesehenen 26 Jahre für willkürlich. SAV und humanrights.ch sind der Ansicht, dass der Übergang in die Verwahrung nach 23 statt nach 26 Jahren möglich sein müsse, während die Grünen und DJS der Meinung sind, dass die Umwandlung einer lebenslangen Freiheitsstrafe in eine Verwahrung deutlich vor 26 Jahren erfolgen müsse (nach 15 Jahren). BL, GR, LU, NW, FDP, SSK sind der Ansicht, dass es besser wäre, auf 25 Jahre abzurunden.

AR, BL, BS, GE, GL, GR, LU, NE, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH, CPS, PLR, CCDJP, OSK, SSK vertreten die Auffassung, der Gesetzgeber müsse präzisieren, was er konkret meine, weil der Text des Vorentwurfs unklar sei. ZH weist darauf hin, die Formulierung könne so verstanden werden, dass sich die Entlassung nicht mehr nach Artikel 64 Absatz 3 StGB richtet und durch ein Gericht geprüft würde, sondern nach Artikel 64b StGB und (in den meisten Kantonen) die Vollzugsbehörde zuständig wäre. Zudem müsste mindestens alle zwei Jahre eine Umwandlung in eine stationäre therapeutische Behandlung geprüft werden (vgl. Art. 64b Abs. 1 Bst. b StGB). In eine ähnliche Richtung zielt eine Anmerkung von VD und ZG: Sie fragen sich, ob es darum gehe, Artikel 64 Absatz 2 StGB in dem Sinne abzuändern, dass die lebenslange Freiheitsstrafe nach 26 Jahren endet und der Vollzug der Verwahrung beginnt, oder ob die verurteilte Person formell im Strafvollzug verbleibe. Verschiedene der eingangs erwähnten Teilnehmenden verlangen eine Klärung von Artikel 64 Absatz 3^{bis} VE-StGB, um sicherzustellen, dass nur das Haftregime und nicht der Hafttitel angepasst werden müsse.

Wurde eine Person zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe und zugleich zu einer Verwahrung verurteilt, ist die Frist eines Jahres nach Auffassung der StMVG-VS für die Prüfung der bedingten Entlassung aus der Verwahrung (Art. 64b Abs. 1 Bst. a StGB) nach dem Vollzug

der lebenslangen Freiheitsstrafe problematisch: Die in der Praxis regelmässige Verweigerung der bedingten Entlassung wirke sich negativ auf die Psyche der inhaftierten Person aus.

Die Grünen begrüssen im Übrigen, dass in den Einrichtungen für den Straf- und Massnahmenvollzug spezielle Abteilungen für verwahrte Personen geschaffen werden. Zahlreiche Teilnehmende weisen darauf hin, dass das Gesetz keine separate Unterbringung von verwahrten Personen vorsehe und ein entsprechender verfassungsmässiger Anspruch darauf nicht geklärt sei (GL, GR, JU, NW, SO, UR, VD, ZH, KKJPD, OSK). Laut DJS wäre es sinnvoll, wenn der Bundesgesetzgeber zum sogenannten «Abstandsgebot» legiferieren würde.

Sollte es in Zukunft zu einer solchen Trennung kommen, müsste nach Ansicht von VD auch Personen, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe (ohne Verwahrung) verurteilt wurden, nach Jahren der Verwahrung eine gewisse «Freiheit» in ihrem Alltag ermöglicht werden. AG, GL, GR, NW, OW verstehen nicht, weshalb die Möglichkeit des Wechsels von einer lebenslangen Freiheitsstrafe in ein Vollzugsregime mit gewissen Freiheiten in der Gestaltung des Alltags **nur den Verurteilten offen stehen** sollte, für die neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe auch eine Verwahrung angeordnet wurde; diese Möglichkeit müsse auch für Personen vorgesehen werden, die allein zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe (ohne Anordnung der Verwahrung) verurteilt worden sind. AG, NW, SO, UR, VS, ZH, KKJPD, OSK und Mitte weisen in diesem Zusammenhang auf eine mögliche Ungleichbehandlung der verschiedenen Kategorien von Gefangenen hin.

OW schlägt vor, die parallele Anordnung von lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung auszuschliessen; stattdessen solle bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach 26 Jahren das Vollzugsregime der Verwahrung greifen.

Die SP ist der Ansicht, dass das Zusammentreffen einer lebenslangen Freiheitsstrafe mit einer Verwahrung aus Gründen der Rechtssicherheit geregelt werden sollte. Sie meint jedoch, der «Etikettenschwindel» könne grundsätzlich nicht aufgehoben werden, weil es mit der vorgeschlagenen Regelung möglich sei, den unbedingten Teil der Freiheitsstrafe nach 17 Jahren in eine bedingte Strafe umzuwandeln. Die Abteilung für Strafrecht der UNIGE vertritt die Meinung, es gebe keinen wesentlichen Unterschied zwischen lebenslanger Freiheitsstrafe und Verwahrung und die Änderung des Regimes sei letztlich nur ein Wechsel der «Etikette».

4.3 Generelle Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung (Art. 86 Abs. 4 VE-StGB)

BS, TG, ZG, ZH, Mitte, FDP, SVP, StMVG-VS stimmen dem Vorschlag zu, die Regelung der ausserordentlichen bedingten Entlassung generell aufzuheben. Die Mitte ist wie StMVG-VS und TG der Meinung, dass die wenigen Fälle, die zu einer solchen ausserordentlichen bedingten Entlassung führen können, durch andere Bestimmungen, insbesondere durch Artikel 92 StGB, angemessen berücksichtigt werden könnten. SO, KKJPD gehen davon aus, die Aufhebung schaffe Rechtssicherheit in Bezug auf die Planung des Vollzugs.

GR, JU, LU, NW, SH, SO, VS, UR, KKJPD, OSK, SSK meinen, es sei nicht zwingend notwendig, die Möglichkeit der ausserordentlichen bedingten Entlassung aufzuheben, weil sie in der Praxis kaum von Bedeutung sei.

AG, AR, BE, JU, NE, SH, SZ, TI, SP, Grüne, DJS, SAV, humanrights.ch, UNIGE lehnen die Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung ab. Zahlreiche Teilnehmende sind der Meinung, dass die ausserordentliche bedingte Entlassung einen seltenen, aber legitimen Anwendungsbereich habe.

Für AR, JU, SH, TI scheint die Aufhebung der ausserordentlichen bedingten Entlassung angesichts des Ziels der geplanten Reform aus dem Zusammenhang zu fallen. JU schlägt darüber hinaus statt einer generellen Aufhebung eine Erhöhung der Frist für die lebenslange Freiheitsstrafe vor.

4.4 Weitere Anliegen

4.4.1 Einbezug der Kantone

AR, JU, NW, UR, VS, KKJPD und OSK bemerken, dass die Kantone nicht in die Erarbeitung der Bestimmungen einbezogen worden seien, obwohl deren Umsetzung in ihre Zuständigkeit falle.

4.4.2 Aufhebung der lebenslangen Freiheitsstrafe (Art. 40 Abs. 2 StGB)

BE regt an, die lebenslange Freiheitsstrafe als Maximalstrafe durch eine zeitige Freiheitsstrafe von 30 Jahren zu ersetzen. DJS schlägt die ersatzlose Aufhebung der lebenslangen Freiheitsstrafe vor.

4.4.3 Lebenslange Freiheitsstrafe und gleichzeitig angeordnete stationäre therapeutische Massnahme (Art. 59 StGB)

Der Vollzug einer stationären therapeutischen Massnahme geht dem Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe zeitlich voraus (Art. 57 Abs. 2 StGB). Es ist daher möglich, dass die verurteilte Person lange vor der erstmaligen Prüfung der bedingten Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe bedingt aus der stationären Massnahme entlassen wird. StMVG-VS stellt sich die Frage, ob die lebenslange Freiheitsstrafe in solchen Fällen glaubwürdig sei.

4.4.4 Überprüfungsintervall der bedingten Entlassung aus einer (lebenslangen) Freiheitsstrafe bei gleichzeitig angeordneter Verwahrung im Gesetz regeln

ZG regt an, in Artikel 64 Absatz 3 StGB den Verweis auf Artikel 64a StGB mit demjenigen auf Artikel 64b StGB zu ergänzen, damit klar ist, welches Prüfintervall gilt.

4.4.5 Arbeitsexternat (Art. 77a StGB)

AR, GL, LU, NW, SO, TG, UR, VD, VS, ZH und KKJPD, OSK sind der Meinung, dass Artikel 77a Absatz 1 StGB ergänzt werden müsse, um bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe über die Frist für ein Arbeitsexternat Klarheit zu schaffen.

4.4.6 Urlaub (Art. 84 StGB)

VD verlangt eine Präzisierung bezüglich der Mindestdauer des Vollzugs der Sanktion, die bei einer Freiheitsstrafe oder bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe einen Anspruch auf Urlaub begründet, um die Praxis zwischen den Kantonen/Konkordaten zu vereinheitlichen und um zu vermeiden, dass spezifische Vereinbarungen zwischen Vollzugsbehörden und Betreuungseinrichtungen ausserhalb des Konkordats getroffen werden müssen.

4.4.7 Übergangsbestimmungen

BL, BS, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, KKJPD, OSK verlangen die Einführung von Übergangsbestimmungen oder eine Präzisierung der Frage, ob Artikel 388 Absatz 1 oder 3 StGB anzuwenden sei.

4.4.8 Zuständigkeiten bei nachträglichen unabhängigen Gerichtsentscheiden

StMVG-VS schlägt vor, Artikel 64 Absatz 3 zweiter Satz StGB sei aufzuheben, Artikel 64c Absatz 5 StGB sei entsprechend zu ändern und in allen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die sich mit unabhängigen nachträglichen Entscheiden befassen, sei die Zuständigkeit des Urteilsrichters zu streichen: Danach soll für solche nachträgliche Entscheide nicht mehr das Gericht, das die Verwahrung angeordnet bzw. das Grundurteil gefällt hatte, zuständig sein, sondern lediglich «ein» Gericht (d.h. Ausschluss der Vollzugsbehörden).

5 Anhang / Annexe / Allegato

Verzeichnis der Eingaben

Liste des organismes ayant répondu

Elenco dei partecipanti

Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rh.-Int. / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rh.-Ext. / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel-Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea-Campagna
BS	Basel-Stadt / Bâle-Ville / Basilea-Città
FR	Freiburg / Fribourg / Friburgo
GE	Genf / Genève / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Tessin / Ticino
UR	Uri
VD	Waadt / Vaud
VS	Wallis / Valais / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

Parteien / Partis politiques / Partiti politici

Mitte	Die Mitte Le Centre Alleanza del Centro
Grüne	Grüne Schweiz Les VERT-E-S suisses Verdi svizzero

FDP	Die Liberalen (FDP) Les Libéraux-radicaux (PLR) I Liberali Radicali (PLR)
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) Parti socialiste suisse (PS) Partito socialista svizzero (PS)
SVP	Schweizerische Volkspartei (SVP) Union démocratique du centre (UDC) Unione democratica di centro (UDC)

Interessierte Organisationen und Privatpersonen / Organisations intéressées et particuliers / Organizzazioni interessate e privati

BA	Bundesanwaltschaft (BA) Ministère public de la Confédération (MPC) Ministero pubblico della Confederazione (MPC)
DJS	Demokratische Jurist*innen der Schweiz (DJS) Juristes Démocrates de Suisse (JDS) Giurist*Democratische*i della Svizzera (GDS)
humanrights.ch	humanrights.ch
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police (CCDJP) Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia (CDDGP)
OSK	Ostschweizer Strafvollzugskonkordat
SAV	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SSK	Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK) Conférence des procureurs de Suisse (CPS) Conferenza dei procuratori della Svizzera (CPS)
SVSP	Schweizerische Vereinigung Städtischer Polizeichefs (SVSP) Société des chefs des polices des villes de suisse (SCPVS) Società dei capi di polizia delle città svizzere (SCPCS)
StMVG-VS	Straf- und Massnahmenvollzugsgericht des Kanton Wallis (StMVG-VS) Tribunal de l'application des peines et mesures du canton du Valais (TAPEM)
UNIGE	Universität Genf Université de Genève

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme / Ont explicitement renoncé à prendre position / Rinuncia a un parere

BGer	Bundesgericht (BGer) Tribunal fédéral (TF) Tribunale federale (TF)
BStGer	Bundesstrafgericht (BStGer) Tribunal pénal fédéral (TPF) Tribunale penale federale (TPF)
KKPKS	Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) Conférence des commandants des polices cantonales de suisse (CCPCS) Conferenza dei comandanti delle polizie cantonali della svizzera (CCPCS)
SPI	Schweizerisches Polizei-Institut (SPI) Institut suisse de police (ISP) Istituto svizzero di polizia (ISP)
Arbeitgeberverband	Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV) Union patronale suisse (UPS) Unione svizzera degli imprenditori (USI)
SVR	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire (ASM) Associazione svizzera dei magistrati (ASM)